

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 13 (1972)
Heft: 24

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eingetroffene Bücher *

Peter Hess

Bangla Desh
Tragödie einer Staatsgründung
1972, 227 Seiten, Paperback, Fr. 19.80
Verlag Huber, Frauenfeld

George Macesich

Geldpolitik in einem gemeinsamen europäischen Markt
Schriftenreihe Europäische Wirtschaft, Band 68
1972, 146 Seiten, Paperback, Fr. 43.30
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

J. H. Turnbull

Chinese Opium Narcotics
A Threat to the Survival of the West
1971, 24 Seiten, broschiert, Fr. 6.80
Foreign Affairs, Richmond

Hans Peter Bleul

Das saubere Reich
Theorie und Praxis des sittlichen Lebens im Dritten Reich
1972, 304 Seiten, Paperback, Fr. 19.80
Scherz, Bern/München/Wien

Erich Herkens

Das Investitions- und Wertproblem in der Sowjetwirtschaft
1972, 224 Seiten, Paperback, Fr. 28.—
Universitätsverlag, Freiburg (Schweiz)

* Eine Besprechung dieser Titel behält sich das ZeitBild vor.

Maria-Elisabeth Ruban und Heinrich Machowski
Wirtschaftsreform und Wirtschaftsentwicklung in der Sowjetunion 1965 bis 1975
1972, 32 Seiten, broschiert, Fr. 16.60
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Sonderheft 93
Duncker & Humblot, Berlin

Natalia Gorbanevskaya

Red Square at noon
1972, 288 Seiten, Kunstleinen, Fr. 33.60
André Deutsch, London

Dr. Ch. Boasson

Approaches to the Study of International Relations
1972, 126 Seiten, Paperback, o. P.
Van Gorcum, Assen

Institut für Gesellschaftspolitik an der Hochschule für Philosophie München

Handel statt Hilfe?

Taschenbuchreihe Kirche und Dritte Welt, Band 8
1972, 115 Seiten, broschiert, Fr. 6.30
Pesch-Haus Verlag, Mannheim-Ludwigshafen

Kurt Ziesel

Schwarz und Weiss in Afrika
1973, 144 Seiten, Leinen, Fr. 21.80
Paperback, Fr. 16.70
J. F. Lehmann Verlag, München

Friedrich Wiener

Soldaten im Ostblock
1972, 208 Seiten — 294 Photos, Leinen, Fr. 60.10
J. F. Lehmann Verlag, München

Die Todesstrafe in der UdSSR

In Moskau haben sich intellektuelle Bürgerrechtler (Sacharow und Mitunterzeichner) mit einem Memorandum an die Behörden gewandt, in welchem nebst einer Amnestie für politische Gefangene auch die Abschaffung der Todesstrafe gefordert wird. Das erinnert daran, dass die Todesstrafe ein gemeinsames Merkmal aller kommunistisch regierten Länder ist, eine Tatsache, die man sich in anderweitigen Diskussionen zu diesem Thema bewusst zu machen hätte.

Im gültigen Strafgesetzbuch der Russischen Föderation von 1962 wird die Todesstrafe als eine «vorübergehende Massnahme» bezeichnet, die nach Erreichung einer endgültigen kommunistischen Gesellschaftsform überflüssig werde. Inzwischen hält die UdSSR aber den Weltrekord von Strafbeständen, die mit der Todesstrafe geahndet werden, zum Beispiel sehr viele Arten von Vermögensschädigungen.

Das RSFSR-StGB zählt nicht weniger als 33 Kategorien von Delikten auf, für welche die Höchststrafe vorgesehen ist. Und die praktischen Anwendungsmöglichkeiten sind wegen der erschwerenden Umstände, auf Grund derer man ebenfalls zum Tod verurteilt werden kann, noch erheblich grösser. Die Verurteilungen und Hinrichtungen in den letzten zehn Jahren betrafen zum Beispiel Spekulation mit Gold oder Devisen, Vergewaltigung, Unterschlagung von Staatseigentum, Bestechung und «Aktivitäten, welche zur Störung der Arbeit in korrekativen Institutionen (=Zwangsarbeitslager) führen». Störung der Gefängnisordnung ist somit todeswürdig.

Auch der blosse Versuch zu einem Kapitaldelikt kann mit dem Tode bestraft werden (Art. 15). Eine Illustration hierzu war vor zwei Jahren die Verurteilung von Juden wegen einer nur geplanten Flugzeugentführung. Das Oberste Gericht entschloss sich auf Grund einer Protestwelle später zwar zur Umwandlung in eine Freiheitsstrafe, betonte aber den «legalen und gerechtfertigten» Charakter des erstinstanzlichen Gerichtsentseides.

Am 12. Oktober 1971 meldete die «Iswestija» die Hinrichtung eines Lastwagenchauffeurs, der bei Fahrerflucht einen Verkehrspolizisten angefahren und getötet hatte. An sich würde diese ungewollte Tötung auch nach sowjetischem Recht nicht mit dem Tode bestraft, aber entscheidend war die Tatsache, dass der Chauffeur zum Zeitpunkt der Tat betrunken war, was ihn als erschwerender (und nicht etwa mildernder) Umstand vor das Exekutionspeloton brachte.

In diesen Jahren ist es in einem beschränkten Rahmen in der Fachpresse zu einer Diskussion über die Todesstrafe gekommen. So hat das unregelmässig erscheinende Periodikum «Woprossy borby s prestupnostju» in einem Beitrag der Juristin W. I. Kaminskaja die relative Häufigkeit von Justizirrtümern bedauert, die man bei der Kapitalstrafe nachträglich nicht korrigieren könne. Die Autorin schlägt eine Reihe von Verbesserungen im Strafverfahren vor, so zum Beispiel das Recht der Verteidigung auf Konsultation mit dem Angeklagten und auf Einsichtnahme in das Beweismaterial. Ferner sei es angezeigt, sich jeweils der Legalität der gefällten Urteile zu vergewissern. Auch müsse man davon abgehen, dass «ein Gericht ein Todesurteil nicht aus innerer Ueberzeugung, sondern auf Grund der ‚Forderung der Oeffentlichkeit‘ fällt». Das sind in der Tat interessante Empfehlungen.

ZeitBild*

* ein sinnvolles Geschenk

Bitte senden Sie ZeitBild in meinem Auftrag als Geschenk an:

Name

Vorname

Strasse

PLZ Ort

Die Rechnung bitte an mich:

Name

Vorname

Strasse

PLZ Ort

Datum und Unterschrift

Auch ich erhalte ein Geschenk (wahlweise, bitte ankreuzen):

- TM 5, Prag 1968 – Dokumente, Fr. 11.10
 Peter Sager, Kairo und Moskau in Arabien, Fr. 16.40

Ausschneiden und einsenden an
ZeitBild, Administration
CH-3000 Bern 6

Recht auf Rechtsbruch

Wenn wir schon den polnischen Beitrag auf Seite 3 zum Vorrang des «proletarischen Internationalismus» vor jedem Vertragsrecht in den Zusammenhang mit der Vorbereitung zur europäischen Sicherheitskonferenz stellen, wollen wir hier auch auf den SOI-Sonderdruck «Europäische Sicherheitskonferenz und sowjetische Völkerrechtslehre» von Laszlo Revesz (Bern 1972, 76 Seiten, Fr. 5.—) hinweisen. Diese Thematik hatte der Verfasser auch für das ZeitBild bearbeitet (Nrn. 25 und 26/1971, Nr. 1/1972). Die Broschüre zeigt auf, wie viele vulnerable Stellen in rechtlicher und völkerrechtlicher Hinsicht die sowjetische Programmatik für Europa aufweist. Ganz besonders angreifbar ist sie mit ihrem festgehaltenen Erbe aus der Freundschaft mit Hitler.